OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303298/4/Kü/MG

Datum:
Linz, 28. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der B H, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. September 2022, GZ: BHLL/922100066390/22, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. September 2022, GZ: BHLL/922100066390/22, wurden über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 111 Abs. 1 Z 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zwei Geldstrafen in Höhe von 730 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen von 4 Tagen und 16 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„1. Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als Außenvertretungsbefugter der D C GmbH, mit Sitz in X, X, gemäß § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass diese Firma als Dienstgeberin die u.a. Personen als Dienstnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt (lt. SV- Beitragsgrundlage) beschäftigt hat, ohne vor dem jeweils nebenstehenden Arbeitsantritt zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in 4020 Linz, Gruberstraße 77, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.
Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 ASVG verstoßen.
Dieser Sachverhalt wurde von Organen des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 51, im Zuge einer Kontrolle am 4.7.2022 um 14:00 Uhr in 5020 Salzburg, X, indem die genannten Personen bei Fassaden-Reinigungs-Arbeiten betreten wurden, sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.

K K, geb. x, Arbeitsantritt: 24.6.2022, 7:00 Uhr.
Die verpflichtende Meldung wurde erst am 24.6.2022 um 8:06 Uhr und somit verspätet erstattet.

2. V Ö, geb. x, Arbeitsantritt: 1.7.2022, 7:00 Uhr.
Die verpflichtende Meldung wurde erst am 1.7.2022 um 13:17 Uhr und somit verspätet erstattet.“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt wird.

Begründet wurde festgehalten, dass bzgl. des Mitarbeiters K K der Treffpunkt mit dem neuen Mitarbeiter am 24. Juni 2022 um 07:00 Uhr im Büro gewesen sei, wo noch einige bürokratische Angelegenheiten besprochen worden seien. Als dann vom Steuerberater die Bestätigung der Anmeldung gekommen sei, hätte die Bf dem Arbeiter diese ausgehändigt und sei dieser zur Baustelle gefahren, wo dann auch der Dienstbeginn erfolgt sei.

Betreffend Mitarbeiter V Ö sei festzuhalten, dass dieser am 1. Juli 2022 nicht gearbeitet habe, sondern erst am 4. Juli 2022 mit der Baustelle in Salzburg begonnen habe. Als Nachweis wurden die Dienstpläne vorgelegt.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 5. Oktober 2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich bereits aus den vorliegenden Aktenunterlagen ergibt, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG eine mündliche Verhandlung entfallen, zumal diese auch nicht beantragt wurde.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurde dem Amt für Betrugsbekämpfung mit Schreiben vom 6. September 2023 die gegenständliche Beschwerde samt Arbeitsaufzeichnungen vorgelegt und wurde die Möglichkeit eingeräumt, zum Beschwerdevorbringen bzw. den Unterlagen eine Stellungnahme abzugeben. Bis dato ist keine Stellungnahme beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist handelsrechtliche Geschäftsführerin der D C GmbH mit dem Sitz in X, X.

Die D C GmbH hat den Arbeiter K K am 24. Juni 2022 um 08:06 Uhr und den Arbeiter V Ö am 1. Juli 2022 um 13:17 Uhr bei der Sozialversicherung angemeldet. Die Anmeldungen erfolgten jeweils durch die Steuerberatung der D C GmbH.

Am 4. Juli 2022 führte das Amt für Betrugsbekämpfung an der Adresse X, 5020 Salzburg, eine Kontrolle durch, bei der die Dienstnehmer der D C GmbH, K K und V Ö bei der Fassadenreinigung arbeitend angetroffen wurden.

Die beiden Arbeiter wurden von den Kontrollorganen aufgefordert ein Personenblatt auszufüllen. Darin gab der Arbeiter K an täglich von Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 16:00 Uhr und am Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr zu arbeiten. Auch vom Arbeiter Ö wurden die selben Zeiten im Personenblatt angegeben.

Die nach der Kontrolle vorgelegten Arbeitsaufzeichnungen weisen bezüglich des Arbeiters K am 24. Juni 2022 eine Arbeitszeit von 07:00 bis 14:00 Uhr in X aus. Die Arbeitsaufzeichnungen für den Arbeiter Ö zeigen, dass dieser am 1. Juli 2022 frei gehabt hat und am 4. Juli 2022 von 07:00 bis 16:00 Uhr an einer Arbeitsstelle in 5020 Salzburg gearbeitet hat.

II.2. Unbestritten ist, dass die beiden Arbeiter am Kontrolltag von der D C GmbH, deren handelsrechtliche Geschäftsführerin die Bf ist, beschäftigt worden sind. Tatsache ist auch, dass die beiden Arbeiter am 24. Juni 2022 um 08:06 Uhr bzw. 1. Juli 2022 um 13:17 Uhr beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet worden sind. Dies ergibt sich jeweils aus den vorliegenden Datenauszügen.

Die Anzeige des Amtes für Betrugsbekämpfung gründet darauf, dass die beiden angetroffenen Arbeiter in den Personenblättern Angaben zu ihrer Arbeitszeit gemacht haben und daraus abgeleitet worden ist, dass diese bereits vorzeitig mit der Arbeit begonnen hätten. Wesentlich ist allerdings, dass in den Personenblättern die tägliche Arbeitszeit abgefragt wurde, sodass jedenfalls aus diesen Angaben der Arbeiter nicht unbedingt auf den tatsächlichen Arbeitsbeginn am ersten Arbeitstag geschlossen werden kann.

Aus den vorliegenden Arbeitsaufzeichnungen hinsichtlich des Arbeiters Ö ergibt sich, dass dieser am Anmeldetag nicht im Arbeitseinsatz gewesen ist, sondern frei gehabt hat. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestehen an diesen Arbeitsaufzeichnungen keine Zweifel. Die Arbeitsaufzeichnungen wurden bereits nach der Kontrolle und zwar am 8. Juli 2022 vorgelegt und decken sich diese Aufzeichnungen naturgemäß auch mit den im Zusammenhang mit der Beschwerde vorgelegten Aufzeichnungen. Es sind darin jedenfalls keine Ausbesserungen oder dergleichen zu erkennen.

Im Rahmen der Kontrolle hat der Arbeiter K im Personenblatt offensichtlich seine normalen Arbeitszeiten an den einzelnen Arbeitstagen von Montag bis Donnerstag bzw. Freitag angegeben, ein eindeutiger Beweis für den tatsächlichen Arbeitsbeginn am 24. Juni 2022 konnte bei der Kontrolle naturgemäß, da diese einige Tage nach dem tatsächlichen Arbeitsbeginn stattgefunden hat, nicht erhoben werden. Faktum ist, dass der Arbeiter am 24. Juni 2022 um 08:06 Uhr zur Sozialversicherung angemeldet wurde. Dem Vorbringen der Bf, wonach der neue Mitarbeiter zwar um 07:00 Uhr im Büro gewesen ist, allerdings am ersten Arbeitstag noch bürokratische Angelegenheiten besprochen wurden und dieser erst nach Einlagen der Anmeldung durch den Steuerberater zur Baustelle gefahren ist, kann jedenfalls aufgrund des konkreten Anmeldedatums nicht entgegengetreten werden. Es entspricht den allgemeinen betrieblichen Gegebenheiten, dass ein neuer Mitarbeiter nicht sofort zum Beginn der Betriebszeiten mit einem Fahrzeug des Betriebes zu einer auswärtigen Arbeitsstelle unterwegs ist. Wenn

bürokratische Angelegenheiten etwas mehr als eine Stunde in Anspruch genommen haben am ersten Arbeitstag, begegnet dies jedenfalls beim erkennenden Gericht keinen Zweifeln. Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese Zeitspanne für die Absprache der künftigen Arbeitsleistungen benötigt wird, weshalb insgesamt an den Angaben in der Beschwerde keine Zweifel bestehen. Aus den vorliegenden Unterlagen ergeben sich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Arbeitsverhältnisse schon vor dem 24. Juni 2022 bzw. 1. Juli 2022 begonnen haben.

Insofern steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der obigen Darstellungen nicht fest, dass die beiden im Spruch des Straferkenntnisses genannten Arbeiter bereits vor der Anmeldung zur Sozialversicherung tatsächlich Arbeitsleistungen für die D C GmbH erbracht haben.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 92/2022, lauten wie folgt:

„Pflichtversicherung
Vollversicherung

§ 4.
[...]
(2) Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl. I Nr. 45/2005, entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um
1. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a oder b EStG 1988 oder
2. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen oder
3. Bezieher/innen von Geld- oder Sachleistungen nach dem Freiwilligengesetz.
[...]

Meldungen und Auskunftspflicht
An- und Abmeldung der Pflichtversicherten

§ 33. (1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte)

vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

(1a) Der Dienstgeber hat die Anmeldeverpflichtung so zu erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet, und zwar

1. vor Arbeitsantritt die Beitragskontonummer, die Namen und Versicherungsnummern bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Personen, den Tag der Beschäftigungsaufnahme sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung und
2. die noch fehlenden Angaben mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung für jenen Beitragszeitraum, in dem die Beschäftigung aufgenommen wurde.

[...]

Dienstgeber

§ 35. (1) Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

[...]

Strafbestimmungen
Verstöße gegen melderechtliche Vorschriften

§ 111. (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.
[...]

Grundsätze der Sachverhaltsfeststellung

§ 539a. (1) Für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (zB Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.
(2) Durch den Mißbrauch von Formen und durch Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes können Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz, besonders die Versicherungspflicht, nicht umgangen oder gemindert werden.
(3) Ein Sachverhalt ist so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre.
[...].“

III.2. Wie bereits oben festgehalten, geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der vorgelegten Arbeitsaufzeichnungen sowie den konkreten Umständen des vorliegenden Falles nicht davon aus, dass die beiden Arbeiter nachweislich bereits vor der Anmeldung zur Sozialversicherung durch die D C GmbH Arbeitsleistungen für dieses Unternehmen erbracht haben. Es entspricht durchaus den Regeln des Arbeitslebens, dass ein neuer Mitarbeiter am ersten Arbeitstag nicht bereits zu Beginn der üblichen Dienstzeiten seine Arbeitsleistung für ein Unternehmen erbringt, sondern noch diverse organisatorische Fragen zu klären sind. Der Arbeiter K ist an seinem ersten Arbeitstag, dem 24. Juni 2022 um 08:06 Uhr zur Sozialversicherung gemeldet worden und hat erst danach mit der Arbeitsleistung begonnen. Diese Differenz von einer Stunde zur üblichen Arbeitszeit ist für die organisatorischen Angelegenheiten als plausibel zu werten, weshalb diesbezüglich dem Vorbringen in der Beschwerde nicht entgegengetreten werden kann. Hinsichtlich des Arbeiters Ö ergibt sich aus den Arbeitsaufzeichnungen nachvollziehbar, dass dieser am 1. Juli 2022 keine Arbeitsleistungen für das Unternehmen der Bf erbracht hat und erst am 4. Juli 2022, also zu einem Zeitpunkt zu dem die Anmeldung zur Sozialversicherung bereits bestanden hat, zu arbeiten begonnen hat.

Zusammenfassend hält das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher fest, dass im gegenständlichen Verfahren kein Nachweis für den Arbeitsbeginn vor Durchführung der Meldungen zur Sozialversicherung zu erbringen war. Aus diesem Grund kann daher der Bf die Verletzung der Meldepflicht nicht zum Vorwurf gemacht werden. Mithin ist festzuhalten, dass die Bf die ihr angelastete

Verwaltungsübertretung nicht begangen hat, weshalb dem Beschwerdevorbringen zu folgen, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Diese Rechtsprechung ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus ist der festgestellte Sachverhalt ein Ergebnis der Beweiswürdigung und wurde entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger